



Auszug aus dem Abwasserreglement in Vollzug ab 1. Januar 2015

Das vollständige Abwasserreglement finden Sie im Internet unter www.dk-ebnat-kappel.ch oder es kann bei der Dorfkorporation Ebnat-Kappel bezogen werden.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Das Abwasserreglement gilt für das Gebiet der politischen Gemeinde Ebnat-Kappel.

Es findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und sämtliche öffentlichen oder privaten Anlagen, die ihrer Behandlung oder Beseitigung dienen.

Beizug Dritter

Art. 2

Der Gemeinderat überträgt den Bereich des Abwasserwesens mit hoheitlicher Befugnis an die Dorfkorporation Ebnat-Kappel. Davon abweichende Bestimmungen dieses Reglements und des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

REINHALTUNG DER GEWÄSSER

Behandlung und Beseitigung des Abwassers

Abwasseranlagen

Art. 4

Die Dorfkorporation sorgt für:

- a) Erstellung, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Kanalisation und der zentralen Abwasserreinigungsanlagen;
- b) die Trennung von verschmutztem und stetig anfallendem, nicht verschmutztem Abwasser;
- c) die übrige Abwasserbeseitigung in öffentlichen Abwasseranlagen.

Für die Behandlung von Abwasser, das nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden darf, kann sie besondere Anlagen bereitstellen oder verfügen

... siehe Rückseite ...

Versorgung: Elektrizität, Wasser **Kommunikation:** Kabel-TV, Internet, Telefonie **Entsorgung:** Abwasser, Abfall

Dorfkorporation Ebnat-Kappel

Hofstrasse 5, Postfach 342, 9642 Ebnat-Kappel
Telefon 071 992 66 55, www.dk-ebnat-kappel.ch

FINANZIERUNG

Allgemeines

Mittel

Art. 22

Die Kosten für Bau, Betrieb und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:

- a) Anschlussbeiträge der Grundeigentümer;
- b) jährlich wiederkehrende Gebühren für die Behandlung und Beseitigung des Abwassers;
- c) Abgeltungen Dritter.

Einmalige Beiträge

Anschlussbeitrag

Art. 26

Für Bauten und Anlagen auf einem Grundstück, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen wird, ist ein einmaliger Gebäudebeitrag von 2,4 % des Neuwertes zu bezahlen.

Der Neuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung¹ bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Neuwert aufgrund der Erstellungskosten (inklusive Mehrwertsteuer) sachgemäss festgesetzt.

Nachzahlungen

Art. 27

Erfahren Bauten und Anlagen infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist ein Gebäudebeitrag von 2,4 % auf der Erhöhung des Gebäudeneuwertes, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von Fr. 50'000.–, zu bezahlen.

Die Erhöhung des Gebäudeneuwertes entspricht der Differenz zwischen dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Neuwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor², und dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, wird der Beitrag sachgemäss nach Abs. 1 festgesetzt.

Gemeinsame Vorschriften

Zahlungspflicht

Art. 35

Die Zahlungspflicht des Grundeigentümers entsteht für einmalige Gebäudebeiträge bei Baubeginn.

Die Zahlungspflicht des Kunden für die jährlich wiederkehrende Gebühr beginnt mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation.

Rechnungstellung

Art. 36

a) Einmalige Beiträge

Bei Beginn der Bauarbeiten ist ein provisorischer Gebäudebeitrag von 60 % fällig. Derselbe richtet sich nach der Höhe der Bauzeitversicherung. Der definitive Gebäudebeitrag wird nach rechtskräftiger Ermittlung des Neuwertes verfügt.

Mehrwertsteuer

Art. 37

In den Ansätzen für Beiträge und Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht enthalten und wird in den Rechnungen separat ausgewiesen.

¹ sGS 873.1

² Nach dem Beschluss der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen